



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Inneres und Sport

Ministerin

Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt
Postfach 3563 • 39010 Magdeburg

Präsident des Landtages
von Sachsen-Anhalt
Herrn Dr. Gunnar Schellenberger, MdL
Domplatz 6 - 9
39104 Magdeburg

**Einhaltung der Hilfsfristen nach § 7 Abs. 4 des Rettungsdienstgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (RettdG LSA) (IX);
Kleine Anfrage des Abgeordneten Rüdiger Erben (SPD) – LT-Drs. KA
8/2163 vom 25. März 2024**

 . April 2024

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

beigefügt übersende ich Ihnen die Antwort der Landesregierung – erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport – auf die o. g. Kleine Anfrage mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Tamara Zieschang
Ministerin für Inneres und Sport

Anlage



Halberstädter Str. 2/
am „Platz des 17. Juni“
39112 Magdeburg

Telefon (0391) 567-5500
Telefax (0391) 567-5510
Min@mi.sachsen-anhalt.de
www.mi.sachsen-anhalt.de

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN DE21 8100 0000 0081 0015 00

Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordneter Rüdiger Erben (SPD)

Einhaltung der Hilfsfristen nach § 7 Abs. 4 des Rettungsdienstgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (RettdG LSA) (IX)

Kleine Anfrage – KA 8/2163

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport

Vorbemerkung der Landesregierung:

Um die Versorgungsziele in der Notfallrettung in einem Rettungsdienstbereich zu erreichen, sind nach § 7 Abs. 4 Rettungsdienstgesetz Sachsen-Anhalt (RettdG LSA) unter anderem die Hilfsfristen nach § 2 Abs. 17 RettdG LSA als planerische Größe zu berücksichtigen. Bei den Planungen sind die Standorte der Rettungswachen durch die Träger des Rettungsdienstes so zu bestimmen, dass unter gewöhnlichen Bedingungen die Hilfsfrist in 95 Prozent aller Fälle eingehalten werden kann. Die 95 Prozent bilden damit die gesetzgeberische Richtgröße. Da in einem Kalenderjahr nicht immer gewöhnliche Bedingungen herrschen, sind auch Quoten unterhalb dieser Grenze als ausreichend anzusehen. Statistiken über nicht gewöhnliche Bedingungen, die zur Nichteinhaltung der Hilfsfristen führen, werden durch die Träger des Rettungsdienstes nicht geführt.

Frage 1:

In wie viel Prozent der Notfälle wurde die Hilfsfrist für den RTW im Jahr 2023 eingehalten? Bitte getrennt für die Landkreise und kreisfreien Städte und für das Land Sachsen-Anhalt auflisten.

Antwort auf Frage 1:

Folgende Zahlen sind der Landesregierung durch die Träger des Rettungsdienstes mitgeteilt worden:

Landkreis/kreisfreie Stadt	2023
Landeshauptstadt Magdeburg	68,33 %
Stadt Halle (Saale) und nördlicher Saalekreis	84,91 %
Stadt Dessau-Roßlau	91,56 %
Altmarkkreis Salzwedel	82,80 %
Anhalt-Bitterfeld	89,54 %
Börde	87,02 %
Burgenlandkreis	79,75 %
Harz	78,64 %
Jerichower Land	63,94 %
Mansfeld-Südharz	86,86 %
Saalekreis	85,16 %
Salzlandkreis	84,30 %
Stendal	79,76 %
Wittenberg	78,30 %

Das Ministerium für Inneres und Sport hat das Landesverwaltungsamt beauftragt, auffällige Abweichungen – wie etwa die Hilfsfristerfüllung beim Einsatz von Rettungstransportwagen der Landeshauptstadt Magdeburg und des Landkreises Jerichower Land – zu überprüfen, um ggf. Maßnahmen einleiten zu können.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

Frage 2:

In wie viel Prozent der Notfälle wurde die Hilfsfrist für den Notarzt im Jahr 2023 eingehalten? Bitte getrennt für die Landkreise und kreisfreien Städte und für das Land Sachsen-Anhalt auflisten.

Antwort auf Frage 2:

Folgende Zahlen sind der Landesregierung durch die Träger des Rettungsdienstes mitgeteilt worden:

Landkreis/kreisfreie Stadt	2023
Landeshauptstadt Magdeburg	97,24 %
Stadt Halle (Saale) und nördlicher Saalekreis	98,49 %
Stadt Dessau-Roßlau	95,69 %
Altmarkkreis Salzwedel	89,26 %
Anhalt-Bitterfeld	96,72 %
Börde	93,88 %
Burgenlandkreis	93,05 %

Harz	93,41 %
Jerichower Land	94,19 %
Mansfeld-Südharz	96,48 %
Saalekreis	96,22 %
Salzlandkreis	97,02 %
Stendal	91,81 %
Wittenberg	89,15 %

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.